

[LAND]Kombinat e.V., Gatschow 22, 17111 Beggerow

Satzung

Zweck des Vereins ist die Förderung eines lebendigen Netzwerks gemeinnütziger Aktivitäten und die Schaffung und Pflege entsprechender materieller und immaterieller Grundlagen. Besondere Anliegen sind:

- Förderung von Kommunikation, Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch zwischen unterschiedlichen gemeinnützig aktiven Gruppen und Einzelpersonen sowie die kreative Suche nach neuen Wegen und Methoden gemeinnützigem Engagements, auch über Ländergrenzen hinweg,
- Befördern lebenslangen Lernens durch Selbstbefähigung, d.h. selbstbestimmtes Schaffen und Aneignen von Wissen und Fertigkeiten basierend auf eigenen Erfahrungen, transparenter Teilhabe und aktiver Beteiligung unabhängig von Alter und sozialem Status,
- Sichtbarmachen und Vernetzen von Wissen und Fähigkeiten von Einzelpersonen, Lernorten und alternativen Lern- und Lebenswegen,
- Schaffung von Grundlagen und Strukturen für eine umwelt- und sozialverträgliche Lebens- und Wirtschaftsweise sowie deren modellhafte Umsetzung, einschließlich des aktiven Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen,
- Förderung gesunder Ernährung und Lebensweise sowie dauerhaft tragfähiger Formen gemeinschaftlicher Gesundheitsvorsorge und -versorgung,
- aktivierende Jugendhilfe,
- Förderung von Kunst und Kultur im Alltag

auf der Basis sich selbst tragender freier Kooperation.

Der Verein trägt den **Namen** „[LAND]Kombinat“, ab Eintragung im **Vereinsregister** mit dem Zusatz „e.V.“. Seinen **Sitz** hat er in Gatschow, 17111 Beggerow. **Geschäftsjahr** ist das Kalenderjahr.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar **gemeinnützige Zwecke** im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist **selbstlos** tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Bei **Auflösung** oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vereinsvermögen nur für dieser Satzung gemäße steuerbegünstigte Zwecke verwandt werden.

Über die entsprechende Verwendung beschließt die Mitgliederversammlung. Kommt darüber kein Beschluss zustande, fällt das Vereinsvermögen an den I.G.E.L. e.V. in 17121 Zarnekla.

Natürliche Personen, die den Vereinszweck fördern, können sich um **Vereinsmitgliedschaft** bewerben. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch schriftlich erklärten Austritt oder durch Ausschluss. Letzterer kann bei grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitglieder leisten ihren **Beitrag** in Form ehrenamtlicher Tätigkeit im Sinne der Vereinszwecke.

Organe des Vereins sind Mitgliederversammlung und Vorstand. Bei allen Beschlüssen des jeweiligen Organs wird Einstimmigkeit angestrebt, kommt diese nicht zustande, gilt 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen in allen Vereinsangelegenheiten.

Die **Mitgliederversammlung**, die aus mindestens 3 Mitgliedern bestehen muss, trifft alle wesentlichen, nicht dringlichen Entscheidungen. Nichtanwesenheit oder -äußerung zählt als Stimmenthaltung. Jedes Mitglied kann die Mitgliederversammlung, die in jeder geeigneten (Kommunikations-)Form stattfinden kann, durch persönlich adressierte Ladung aller anderen Mitglieder einberufen, in nicht-dringenden Fällen mindestens mit Wochenfrist. Die **Beurkundung von Beschlüssen** erfolgt durch Niederschrift und Unterzeichnung von mindestens zwei Mitgliedern.

Der **Vorstand** führt die laufenden Geschäfte. Über den Eintritt in den Vorstand entscheidet nach schriftlichem Antrag die Mitgliederversammlung. Die Amtszeit endet durch schriftlich erklärten Austritt oder Abberufung durch die Mitgliederversammlung. Jeweils mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein nach außen oder erteilen im Einzelfall schriftlich Untervollmacht. Grundstücksgeschäfte sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie mit Zustimmung der Mitgliederversammlung abgeschlossen wurden.

Am Ende jedes Geschäftsjahres werden unter den hierzu bereiten Mitgliedern, vorrangig unter jenen, die im jeweils abgelaufenen Geschäftsjahr dem Vorstand nicht angehörten, durch Los zwei **Kassenprüfer** bestimmt, welche die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung prüfen und hierüber der nächstfolgenden Mitgliederversammlung Bericht erstatten.

Geändert am 18.05.2014